

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc24dddd-fdc0-3531-b261-223ad7745b77

Bibliografie

Titel Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Amtliche Abkürzung OWiG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 454-1

§ 116 OWiG - Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. ²Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich nach dem Höchstmaß der Geldbuße für die Handlung, zu der aufgefordert wird.

